



## **Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH MM 3.85 RRB 1952/2730**  
Titel                       **Baulinien (Aufhebung).**  
Datum                     23.10.1952  
P.                         1214

[p. 1214] Mit Eingabe vom 8./18. August 1952 ersuchte das Bauamt I der Stadt Zürich um Genehmigung eines Beschlusses des Gemeinderates Zürich vom 19. September 1951 betreffend Aufhebung der südlichen Baulinie der Birmensdorferstrasse, der nordwestlichen Baulinie der Friesenbergstrasse und der nordöstlichen Baulinie der Goldbrunnenstrasse am Goldbrunnenplatz in Zürich. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 30. Oktober 1951 veröffentlichten Beschluss sind gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 28. Juli 1952 keine Rekurse mehr anhängig.

Der Goldbrunnenplatz in Zürich, wo sich Strassenbahn und Trolleybushaltestellen mit Umsteigeverkehr befinden, soll in südlicher Richtung um das von der Birmensdorfer-, der Friesenberg- und der Goldbrunnenstrasse umschlossene Geländedreieck (Kat.-Nr. 2787) erweitert werden. Die Bauten auf diesem Grundstück stehen einem zweckmässigen Ausbau des Platzes mit der Erstellung von Traminseln, freier Fahrbahnen zwischen Tram und Trottoir und der Verbreiterung der übrigen Fahrbahnen entgegen. Voraussetzung für die Durchführung des Expropriationsverfahrens ist, falls der Stadt ein freihändiger Erwerb der Liegenschaft unmöglich ist, die Aufhebung der sie begrenzenden Baulinien. Da der Ausbau des Goldbrunnenplatzes im Interesse des öffentlichen Verkehrs liegt, kann die Vorlage genehmigt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

- I. Der Beschluss des Gemeinderates Zürich vom 19. September 1951 betreffend Aufhebung der südlichen Baulinie der Birmensdorferstrasse, der nordwestlichen Baulinie der Friesenbergstrasse und der nordöstlichen Baulinie der Goldbrunnenstrasse am Goldbrunnenplatz in Zürich wird gemäss dem vorgelegten Plan genehmigt.
- II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.
- III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/08.05.2017]